

Ausschussdrucksache

(07.02.24)

Inhalt:

Schreiben Kita gGmbH vom 05.02.2024

hier:

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung am 22.02.2024 zum

Gesetzentwurf der Landesregierung

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

- Drs. 8/2810 -



Kita gGmbH • Friedrich-Engels-Str. 2a • 19061 Schwerin

Landtag Mecklenburg- Vorpommern
Ausschuss f. Bildung &
Kindertagesförderung
Lennestr. 1 (Schloss)

19053 Schwerin

Bearbeiter: Frau Preuß
Telefon: 0385 / 34 36 7910
Telefax: 0385 / 34 36 7979
E-Mail: apreuss@kita-ggmbh.de

Datum: 05.02.2024

Öffentliche Anhörung 22. Februar 2024
Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung KiföG M-V DRS 8/2810

Sehr geehrter Herr Butzki,

herzlichen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme und Anhörung zum Vierten Gesetz zur Änderung KiföG M-V DRS 8/2810 im Bildungsausschusses des Landtages.

Als Praktiker der Kindertagesförderung haben wir das Bemühen der Landesregierung, praxistaugliche Gesetze zu formulieren, stets mit großer Aufmerksamkeit und entsprechenden Stellungnahmen begleitet. Bei der Umsetzung der bisherigen gesetzlichen Regelungen zeigte sich, dass eine deutliche Lücke klafft, zwischen den im Gesetz formulierten hohen Ansprüchen an den Bildungs- Erziehungs- und Betreuungsauftrag von Kindertageseinrichtungen und den Möglichkeiten, den gesetzlichen Anspruch bei nicht vorhandenen bzw. unzureichenden Rahmenbedingungen wie der Personalausstattung, in der Praxis umzusetzen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist, wie auch in den vorherigen Legislaturperioden in denen es um das KiföG MV geht, sehr anspruchsvoll hinsichtlich dessen, was Pädagogische Fachkräfte leisten sollen. Leider jedoch geht es aber auch in diesem Entwurf in 1. Linie um das „was“ nicht um das „wie“ bzw. auch mit „welchem Ziel“?

Es ist viel in den vergangenen 20 Jahren versäumt worden, was uns heute eine angemessene qualitativ und quantitative Kindertagesbetreuung erschwert. Es geht jetzt auch nicht darum, mit dem Finger auf damalige Koalitionen, Ministerien, auch nicht auf das heutige zuständige Ministerium zu zeigen, aber wir müssen uns den Realitäten stellen. Auch wenn viele der Probleme derzeit nicht lösbar sind, Wünsche nicht erfüllt werden können, so sind wir der Auffassung, dass die Landesregierung damit auch offen umgehen sollte.

Nach wie vor fehlt es an einer langfristigen Strategie, wohin die Kindertagesbetreuung in Mecklenburg-Vorpommern gehen soll.

Städtische Kindertageseinrichtungen der Landeshauptstadt Schwerin gemeinnützige GmbH – Kita gGmbH

Kita gGmbH
Friedrich-Engels-Str. 2a
19061 Schwerin

Telefon 0385/ 34 36 79 10
Telefax 0385/ 34 36 79 79

Bankverbindung:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
IBAN:
DE 50 14052000 0330997505
BIC:
NOLADE21LWL

Geschäftsführung:
Anke Preuß

Aufsichtsratsvorsitzender:
Wolfgang Block

Sitz der Gesellschaft: Schwerin
Amtsgericht Schwerin HRB-Nr. 7105

Steuernummer: 079/133/40242

Folgt man dem Gesetzentwurf, so stellen wir fest:

- dass Kindertagesbetreuung mit Unterstützung von jungen Menschen, die zwar schon mal was von Pädagogik (120 Creditpoints) gehört haben, aber nie mit kleinen Kindern gearbeitet haben und denen wesentliche fachliche Grundvoraussetzungen fehlen, um z.B. etwas zu den Entwicklungsphasen von Kindern oder von Bindungstheorien sagen zu können,
- mit Alltagshelfern, die die Fachkräfte bei Ausflügen, bei der Materialbeschaffung?, organisieren von Veranstaltungen? und der Einhaltung von Hygienevoraussetzungen unterstützen sollen oder
- Assistenzkräfte, die die Kinder in Randzeiten betreuen bzw. in der Hol- und Bringzeit (die Zeit also, in der Eltern ihre Kinder bringen und holen und professionelle Ansprechpartner benötigen),

die zwingend notwendige Fachlichkeit ergänzen bzw. ersetzen sollen.

Eine Formulierung, wie im Begründungsteil S. 47 letzter Satz, ist alles andere als hilfreich. Dort heißt es in Bezug zur Gruppenreduzierung von 15 Kindern auf 14 Kindern im Betreuungsbereich Kindergarten: " *Das Land unterstützt mit dieser neuen Qualitätsmaßnahme zugleich auch die pädagogischen Fachkräfte vor einer Überlastung und verhindert damit ausfallbedingte Schließzeiten von Einrichtungen.*"

Damit fühlen sich die Kollegen und Kolleginnen alles andere als ernst genommen.

Es ist an der Zeit sich einzugestehen, dass wir im Moment nicht von einem Quantensprung hinsichtlich einer Qualitätssteigerung in der Kindertagesförderung sprechen, nur, weil wir die Gruppengröße im Kindergarten um 1 Kind reduzieren, sondern von einem teilweise hilflosen Versuch die Kindertagesförderung auf Grund von Fachkräftemangel aufrecht zu erhalten.

Das wäre den Kollegen und Kolleginnen in der Kindertagesförderung und auch den Eltern gegenüber ehrlich. Damit verbunden eine Strategie, die sicher nicht kurzfristig umzusetzen ist, die aber den pädagogischen Fachkräften Hoffnung, Zuversicht und daraus resultierend die entsprechende Anerkennung und Wertschätzung gibt, würde das Vertrauen und Mittragen von solchen, wie hier im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Lösungsansätzen und damit auch das Vertrauen in die Landesregierung sicher erhöhen bzw. erleichtern.

Des Weiteren erwarten wir, dass neben der Anpassung von Fachkraft/Kind Relationen auch die Nebenbedingungen angepasst werden müssen. D.h. z.B. auch, dass nun endlich die m² pro Kind im Rahmen der Betriebserlaubnis bei Neubauten entsprechend angepasst werden müssen. Diese Forderung besteht seit Jahren, wird aber ignoriert. Wir erwarten, dass die Landesregierung das Ministerium auffordert, die Hygienegrundverordnung dahingehend zu reformieren und in diesem Zuge die dort verankerten m² pro Kind mit der Reduzierung von Gruppengrößen, der Integration der Vollversorgung usw. anzupassen.

Im Folgenden wird nur auf die § bzw. Passagen oder Abschnitte eingegangen, welche wir als wesentlich erachten.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Abs. 11

Die Eltern und der Träger der Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflegeperson schließen einen schriftlichen Betreuungsvertrag, der die das Wohl des Kindes betreffenden Punkte sowie die regelmäßigen wöchentlichen Betreuungszeiten außerhalb der Urlaubszeiten der Eltern umfasst. *Was genau damit gemeint ist, erschließt sich erst durch die Erläuterung im Begründungsteil. Es geht darum, dass Kinder einen Anspruch auf Urlaub haben sollen. Hier sollte der Gesetzgeber diesen Anspruch auch genau formulieren und ihre Empfehlung von 20 Urlaubstagen auch festlegen.*

§ 3 Aufgaben der frühkindlichen Bildung

Abs. 4

Die Kindertagesförderung hat den Auftrag, den Übergang von Kindern in die Grundschule gezielt und altersgerecht, unter anderem durch die Förderung der basalen sprachlichen und mathematischen Kompetenzen vorzubereiten, zu begleiten und mitzugestalten.

Am 09.12.2022 tagte die Ständige Wissenschaftliche Kommission der Kultusministerkonferenz. Gemeinsam mit der Kultusministerkonferenz wurde das Gutachten Basale Kompetenzen vermitteln – Bildungschancen sichern, vorgestellt.

Folgendes Zitat: „Die Grundschule muss dringend auf die basalen und mathematischen Kompetenzen fokussieren. Dafür ist es erforderlich nicht nur Einzelmaßnahmen zu ergreifen, sondern eine Strategie zu entwickeln, die das gesamte System von der Schule über die Schulaufsicht bis zu den Kultusministerien in die Verantwortung nimmt. Nur so kann die Grundschule ihrem Bildungsauftrag nachkommen“

Nun, unser Bildungsministerium löst das Problem gemäß dem vorliegenden Gesetzesentwurf, in dem sie die Verantwortung nicht bei Schule und deren Bildungsauftrag sieht, sondern diese Verantwortung in die Kindertagesförderung delegiert und somit die Kindertagesförderung, deren Bildungsauftrag sowie die auf jahrelanger Arbeit mit wissenschaftlichem Know-how erarbeiteten Bildungskonzeption obsolet stellt. Das muss verhindert werden!

Begeisterung und Neugier von Kindern führt zum Lernen und Lernen führt zu Bildung und das vom ersten Tag ihrer Geburt an. Unser Auftrag ist es, diese Begeisterung und Neugierde am Lernen von Kindern zu fördern und das auf allen Gebieten, aber insbesondere in den Elementarbereichen, wie sie die Bildungskonzeption bereits enthält.

Wir schlagen vor, die Formulierung: „altersgerecht, unter anderem durch die Förderung der basalen sprachlichen und mathematischen Kompetenzen“ zu streichen.

Abs. 6

Grundlage der individuellen Förderung ist in allen Altersstufen eine alltagsintegrierte Beobachtung und Dokumentation des kindlichen Entwicklungsprozesses durch die pädagogischen Fachkräfte und Kindertagespflegepersonen. Spätestens drei Monate nach Eintritt des Kindes in den Kindergarten erfolgt regelmäßig die Beobachtung und Dokumentation auf Basis landesweit verbindlich festgelegter Verfahren. Im Rahmen dessen wird bei den Kindern im Alter von 4 bis 5 Jahren besonderes Augenmerk auf den Sprachstand gelegt. Entsprechendes ist für die Kindertagespflege anzustreben. Bei erheblichen Abweichungen von der altersgerechten, sprachlichen, sozialen, kognitiven, emotionalen oder körperlichen Entwicklung des Kindes soll eine gezielte individuelle Förderung auf der Grundlage eines jährlich fortzuschreibenden Entwicklungsplanes erfolgen.

Eine gezielte individuelle Förderung ist der Grundsatz des auch jetzt bestehenden KiföG MV und seiner Bildungskonzeption und passiert nicht erst im letzten Jahr. Neu jedoch ist nun, dass hierzu Entwicklungspläne erarbeitet werden sollen.

Auch hier wird sich etwas gewünscht, wofür die Voraussetzungen nicht gegeben sind. Solange die Fachkraft/Kind Relation so ist, wie sie ist, wird es nicht möglich sein, neben Beobachtung und Dokumentation, Entwicklungsgesprächen und individueller Förderung auch noch Entwicklungspläne zu erstellen, die durch die gegebenen Umstände nicht erfüllbar sind. Eine Kindertageseinrichtung mit mehr als 20 Nationen, muss keine Sprachstandsfeststellung durchführen um festzustellen, dass der Sprachstand wohl mehr als schlecht ist. Die Kita es aber auf Grund der Gegebenheiten (auch bei künftig 1:14 Kinder) kaum ändern kann. Soll heißen, dass es zum einen in den Kitas keine personellen Kapazitäten gibt, die es ermöglichen Entwicklungspläne zu schreiben und Sprachstandsfeststellungen durchzuführen und zum anderen ins Leere laufen, wenn eine Abänderung bzw. Förderung auf Grund fehlender Rahmenbedingungen gar nicht gegeben ist. Allein die Pläne und Feststellungen erhöhen keine Qualität bzw. fördern das einzelne Kind.

Wenn die Kindertagespflege der Kita gleichgestellt wird, dann kann hier nicht von anstreben gesprochen werden, sondern auch nur von „ist umzusetzen“.

§ 6 Anspruch auf Kindertagesförderung; Wunsch- und Wahlrecht

Abs. 6

Ein erhöhter Bedarf an Hortförderung, der sich während der Schulferien aufgrund des Wegfalls der Unterrichtszeiten ergibt, ...

Die Beschreibung dessen im Gesetzestext ist viel zu kompliziert dargestellt und führt eher zur Verwirrung.

Es ist und darf nicht Aufgabe des Hortes sein zu prüfen, ob eine Hortförderung in den Ferien gerechtfertigt ist oder nicht. Auch ist zu hinterfragen, inwiefern die Bedarfsanalyse im Rahmen der Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltverhandlungen Einfluss hat?

Heißt, was ist der Sinn dessen? Zumal dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sämtliche Daten der Abrechnungen vorliegen.

Die derzeitige Schulferienverordnung, die mit der neuen Gesetzgebung erlischt und hier nun im Gesetzentwurf geregelt werden soll, ist sicher im Sinne der Eltern gut gemeint. Unseres Erachtens jedoch fehlt zunächst einmal die Evaluation, welche die Sinnhaftigkeit, aber auch und insbesondere die Wirtschaftlichkeit dessen überprüfen sollte.

Hier besteht aus unserer Sicht dringender Handlungsbedarf, insbesondere dahingehend, dass an einzelnen Ferientagen Personalkosten, Sachkosten (Heizung, Reinigung, Essenversorgung) einzelnen Kindern gegenüberstehen mit einer Gesamtrechnung gegenüber dem örtl. Träger der öffentlichen Jugendhilfe von 3,45 € (keine Seltenheit), wobei Verwaltungskosten wie Erfassung von Daten, Abforderung von Glaubhaftmachungen, Erfassung beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bis hin zur Rechnungslegung durch den Träger noch nicht einmal Berücksichtigung finden. Hierbei reden wir von Horten mit über 200 Plätzen und einer Anwesenheit von max. 10 Kindern.

Die Koalitionsvereinbarung des Bundes zum Thema Ganztagsbetreuung im Grundschulalter, enthält ab 2026 die Möglichkeit einer 4-wöchigen Schließzeit. Das Bildungsministerium ignoriert diesen Fakt im jetzigen Gesetzentwurf.

Wir empfehlen Abs. 6 zur Thematik Ferienhort dringend anzupassen und zu überarbeiten oder die Ferienschulverordnung jedoch überarbeitet und angepasst zu verlängern.

§ 9 Kinder mit besonderem Förderbedarf

Seit Jahren wird darüber philosophiert und diskutiert, wie Inklusion in der Schule gelingen kann. Bis heute wird außer Acht gelassen, dass die selben Kinder mit ihren besonderen Bedarfen nach der Schule in den Hort kommen. Anders als in geschlossenen Klassenverbänden können sich nun die Kinder ihren Hausaufgaben widmen, spielen oder sich an Angeboten beteiligen. Kinder jedoch mit Förderbedarf benötigen eine enge Begleitung und Unterstützung. Sie benötigen Struktur und Ruhe. Diesen Kindern werden wir nicht gerecht. Sie sind selbst überfordert, überfordern jedoch auch die Fachkräfte, welche sich gleichzeitig wenigstens um 21 andere Kinder kümmern müssen. Die Ignoranz der bestehenden Probleme dürfen wir nicht länger hinnehmen. Dies führt zu Aggressionen bei Kindern und zur Fluktuation von pädagogischen Fachkräften.

Hier muss dringend gehandelt werden und eine andere Fachkraft/ Kind Relation hergestellt werden, verbunden mit entsprechend Fachkräften, bspw.wie die Unterstützung durch Heilerzieher.

§ 14 Bemessung des pädagogischen Personals Abs. 1

Ab dem 1. September 2024 ist durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen, dass eine Fachkraft durchschnittlich 14 Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule fördert.

Diese Entscheidung ist ausdrücklich zu begrüßen und ein weiterer Schritt in die richtige Richtung. Dennoch wäre eine Entlastung im Betreuungsbereich Krippe und Hort mindestens, wenn nicht sogar eher angezeigt. Zu begrüßen ist auch die Möglichkeit einer Abweichung hinsichtlich der zeitlichen Umsetzung, da davon ausgegangen werden muss, dass der sich daraus ergebende Personalbedarf im Sommer 2024 ggf. nicht vollumfänglich gedeckt werden kann.

Schwierig indes wird die Begründung S. 47 zu Buchstabe b § 14 Abs. 1 gesehen.

„Die in § 14 Absatz 1 geregelte Personalausstattung auf der Grundlage des Fachkraft-Kind-Verhältnisses ist zentral für das Kindeswohl.“

Hier stellt sich die Frage, woher nimmt der Gesetzgeber die Gewissheit, dass er dem Kindeswohl mit der in § 14 geregelten Personalausstattung gerecht wird? Nicht nur die Bertelsmann Stiftung, auch die anderen Bundesländer sehen offensichtlich eine andere Personalausstattung für das Kindeswohl als zwingend notwendig an.

Weiter *„Das Land kommt damit seiner Verpflichtung nach, die Mindeststandards selbst zu regeln und den wesentlichen Rahmen für die Beachtung des Kindeswohls zu setzen. Vor Ort hat indes die Betriebserlaubnisbehörde in jedem Einzelfall zu prüfen, inwieweit der allgemeine Standard auch für die konkrete Einrichtung ausreicht, um der Aufgabenstellung des § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu genügen.“*

Problematisch wären dementsprechend landesrechtliche Regelungen, die abstrakt generell Mindeststandards festlegen, bei denen die einzelnen Kriterien (wie zum Beispiel die Gruppengröße und die Zahl der Fachkräfte) monokausal betrachtet und damit absolut gesetzt werden und dabei die Wechselwirkung verschiedener Faktoren vernachlässigt wird.“

Die Begründung ist auch hier widersprüchlich und vermittelt den Eindruck, die Verantwortung den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe übertragen zu wollen. Einerseits verpflichtet sich das Land die Mindeststandards zu regeln, im nächsten Satz aber heißt es, dass es problematisch wäre Mindeststandards generell festzulegen.

Problematisch vielmehr aus unserer Sicht ist es aber auch, wenn die Betriebserlaubnisbehörde gleichzeitig Verhandlungspartner in den Entgeltverhandlungen ist. Erfahrungsgemäß wird spätestens in den Entgeltverhandlungen monokausal unter Vernachlässigung der Wechselwirkung verschiedener Faktoren verhandelt.

Begrüßt wird ausdrücklich die Ausgestaltung der sozialen und sozialräumlichen Gegebenheiten. Allerdings ist auch hier in der Begründung die Formulierung S. 48 zu Buchstabe c1. Absatz letzter Satz unverständlich:

„Bei der Berechnung des Personalschlüssels ist mithin darauf zu achten, dass die gesetzlichen Vorgaben zum Fachkraft-Kind-Verhältnis nicht überschritten werden.“

Soll das konkret heißen, der Personalschlüssel darf sich nach oben bewegen, aber die Gruppengröße muss mindestens gleichbleiben?

Hier bedarf es aus unserer Sicht einer Klarstellung, da der Gesetzestext etwas Anderes aussagt.

Dem Begründungstext weiter folgend empfehlen wir die Einrichtung von Funktionsstellen wie Sozialpädagogen, welche insbesondere die Arbeit mit den Eltern ermöglichen und somit die Lebenssituationen von Kindern bereits präventiv vom ersten Tag in der Kindertageseinrichtung nachhaltig verbessern.

Abs. 8

Soweit die Ausbildungsvergütung nach Satz 1 nicht Bestandteil der Entgelte nach § 24 Absatz 1 und 3 ist, hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Trägern der Kindertageseinrichtungen auf Verlangen monatlich im Voraus Abschläge für die Ausbildungsvergütung zu gewähren. Am Ende des jeweiligen Ausbildungsjahres hat der Träger der Kindertageseinrichtung die Abschlagsbeträge abzurechnen.

Das ist sehr positiv zu bewerten. Bei 30 Ausbildungsstellen, wie in der Kita gGmbH, ist der Träger nicht in der Lage über 1 Jahr lang hinweg die Ausbildungsvergütungen vorzuschießen. Aber auch bei kleineren Trägern ist die monatliche Ausbildungsvergütung in Höhe von über 1000 € eine Herausforderung, die dazu führen kann, dass keine Ausbildungsstellen angeboten werden.

§ 22 Elternvertretungen

Abs. 4

Der Elternrat wirkt in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung mit und ist insbesondere bei der Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption sowie der Festlegung der regelmäßigen Öffnungs- und Schließzeiten zu beteiligen.

Im Vorfeld der Entgeltverhandlungen muss der Träger der Kindertageseinrichtung mit dem Elternrat das Benehmen über die Essensversorgung der Kinder, einschließlich der Auswahl des Essensanbieters und die Höhe der Verpflegungskosten herstellen. Das Letztentscheidungsrecht verbleibt in den vorgenannten Fällen bei der Leitung der Kindertageseinrichtung oder beim Träger.

Abs. 5

... Mit der Aufforderung zum Abschluss einer Vereinbarung nach § 24 Absatz 1 hat der Träger der Kindertageseinrichtung gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich zu erklären, dass der Elternrat der betroffenen Einrichtung rechtzeitig und umfassend über den Antrag sowie den Verhandlungsort und die Zeit informiert und ihm frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wurde. Darüber hinaus muss der Träger der Kindertageseinrichtung gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich erklären, dass die Herstellung des Benehmens nach § 22 Absatz 4 Satz 2 erfolgt ist.

Davon abgesehen das Begriffe, wie rechtzeitig, umfassend und frühzeitig keine klaren Rechtsbegriffe sind, ist es zwar politisch sicherlich gegenüber potentiellen Wählern schick, aber völlig an der Praxis vorbei. Im Gegenteil, es befördert unangemessenen Verwaltungsaufwand für Elternvertretung und Kita-Leitung. Es wird suggeriert, dass keine gelungene Zusammenarbeit zwischen Elternvertretung und Kita besteht und der Gesetzgeber dies klären müsse. Wie soll der Träger ein Benehmen schriftlich erklären, wenn denn z.B. wie in § 4 dargelegt, das Letztentscheidungsrecht auf Grund von z.B. fiskalischen Aspekten durch die Kitaleitung wahrgenommen wurde.

Auch wenn sich der Gesetzgeber dies ggf. wünscht, erfahrungsgemäß hat der Großteil der Elternräte kein Interesse an den Verhandlungen, solange keine Kosten auf die Eltern zukommen. Auch jetzt schon läuft die Zusammenarbeit zwischen Kitaleitung und Elternvertretung sehr gut und es sollte dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe überlassen werden, ggf. eine schriftliche Erklärung vom Träger abzuverlangen.

§ 29 Finanzielle Beteiligung der Eltern

... Über die für die Eltern vorgesehenen Kostenbeteiligungen für die Verpflegung nach Absatz 1 Satz 2 hinaus, dürfen Zuzahlungen gegenüber den Eltern nur erhoben werden, wenn diese nicht die bereits vom Land, von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und von den Gemeinden finanzierten Leistungen betreffen.

Grundsätzlich ist das schon richtig. Das durchzusetzen dürfte jedoch in der Umsetzung schwierig sein bzw. sollte es anders formuliert werden.

Was ist z.B. mit Ausflügen, die in der Verhandlung nicht durchsetzbar waren oder bzw. die Entgelte so gering in der Verhandlung ausgehandelt wurden, dass keine Ausflüge möglich sind. Hier sollten, so wie in der jetzigen Praxis auch, Zuzahlungen von der Entscheidung der Leitung in Zusammenarbeit mit der Elternvertretung abhängig gemacht werden.

Nachfolgend hier die Beantwortung des Fragenkatalogs.

Für weitere Fragen stehen wir selbstverständlich zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen



Anke Preuß
Geschäftsführerin Kita gGmbH

Fragenkatalog:

Allgemeines zum Gesetzentwurf/Qualitätsverbesserung

1. Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen im Gesetz?

Im Unterschied zum 1. Gesetzesentwurf zur 4. Novellierung, ist dieser Entwurf wesentlich zufriedenstellender, aber nicht zufriedenstellend.

Alltagshelfer, Menschen mit 120 Creditpoints und Assistenzkräfte können und sollen sicher den Fachkräftemangel entlasten, sind aber nicht wirklich tragbar auf Dauer für eine qualitative Kindertagesbetreuung. Es ist in diesem Kontext die Frage zu stellen, welchen Anspruch hat die Landesregierung an die Kindertagesbetreuung in Mecklenburg-Vorpommern in der Zukunft? Welche Vision verfolgt sie genau? Was ist die Strategie, was ist das Ziel?

2. Welche Änderungen würden Sie vorschlagen?

- Festlegung eines landeseinheitlichen Personalschlüssels
- stufenweise Anpassung der Fachkraft-Kind-Relation orientiert an den wissenschaftlichen Empfehlungen in allen Betreuungsbereichen
- Anpassung der Hygienegrundverordnung hinsichtlich der Mindestflächen pro Kind
- Verbindliche Festlegung einer weiterführenden Qualifikation, orientiert an Ausbildungsinhalten einschlägiger Ausbildungsgänge, für Personen, die unter §2 Absatz 7 Nr. 11, 12 aufgeführt sind, sowie für Assistenzkräfte und Personen mit 120 Creditpoints im päd. Bereich
Endziel: gleichwertige Ausbildung wie "Staatlich anerkannten Erzieher/ -in"
- Langfristige Ausbildungsplatzplanung auf der Grundlage eines angemessen berechneten Personalschlüssels
- § 2 Die Eltern und der Träger der Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflegeperson schließen einen schriftlichen Betreuungsvertrag, der die das Wohl des Kindes betreffenden Punkte sowie *die regelmäßigen wöchentlichen Betreuungszeiten außerhalb der Urlaubszeiten der Eltern umfasst.* Erläuterung notwendig, was genau damit gemeint ist.
- Wir schlagen vor, die Formulierung: „altersgerecht, unter anderem durch die Förderung der basalen sprachlichen und mathematischen Kompetenzen" zu streichen.
- Ausfinanzierung der Praxisausbildung für jeden begleiteten Praktikanten durch Zeitkontingente und Vergütung für Praxisanleiter in den Kindertageseinrichtungen
- Evaluation und Überarbeitung der HortSchulFeVO M-V
- Berücksichtigung von Inklusion im Hort durch andere Fachkraft/Kind Relation und Heilerzieher/in
- Streichung zur Notwendigkeit von schriftlichen Erklärungen, dass Kita und Elternrat sich im Benehmen befänden
- Schrittweise Einrichtung von Funktionsstellen: Praxisanleitung, Qualitätsbeauftragte, Sozialpädagogen
- Rolle des Hortes als informellen Bildungspartner in der Kooperation mit Schule im Ganztage durch konkrete Formulierung des sozialpädagogischen Bildungsauftrages in §6 stärken, Ziel: Kooperation auf Augenhöhe

3. Sehen Sie in dem vorliegenden Gesetzentwurf eine Qualitätsverbesserung einerseits zugunsten der frühkindlichen Bildung andererseits hinsichtlich der Entlastung der Fachkräfte? Bitte begründen Sie dies kurz. Welche Maßnahmen sollten Ihrer Meinung nach im Bereich der Qualitätsverbesserung sowie im Bereich der Fachkräfteentlastung unbedingt ergriffen werden?

Eine Qualitätsverbesserung zugunsten der frühkindlichen Bildung kann in maßgeblicher Weise nur durch eine angemessenere personelle Ausstattung erreicht werden. Gute individuelle Bildung und Erziehung gelingt, wenn genügend Zeit und Raum für Beziehung, Sprache und lebendige Interaktion gegeben ist. Die Anpassung der Fachkraft-Kind-Relation im Kindergarten ist ein Schritt in die richtige Richtung, bleibt aber absolut unzureichend und vernachlässigt völlig die Betreuungsbereiche Krippe und Hort. Auch hier haben Kinder ein Recht auf angemessene Förderung.

Ein wichtiger erster Schritt in diese Richtung wäre die Anpassung des Personalschlüssels an die aktuellen Anforderungen des pädagogischen Alltags (Urlaub, Krankheit, Weiterbildung, mittelbare pädagogische Arbeit...)

Hinsichtlich der Entlastung der Fachkräfte kann der zusätzliche Einsatz von FSJlern und Personen im BFD als hilfreiche Maßnahme begrüßt werden. Gleichzeitig besteht so auch die Chance, dass diese sich nachfolgend für eine pädagogische Ausbildung entscheiden und wir so langfristig neue Fachkräfte gewinnen.

Die angedachte ehrliche Evaluation der Auszubildendenzahlen und auch des Verbleibs der ausgebildeten Erzieher*innen auf dem Arbeitsmarkt ist ebenfalls sehr zu begrüßen. Nur so kann eine Planungsgrundlage geschaffen werden, die der Praxissituation gerechter wird.

4. Welche Maßnahmen sollten aus Ihrer Sicht

a) kurzfristig

- Festlegung eines angemessenen, landeseinheitlichen Personalschlüssels
- Steuerung/ Finanzierung der Maßnahmen zur Berücksichtigung sozialer und sozialräumlicher Gegebenheiten auf Landesebene
- Schrittweise Einrichtung von Funktionsstellen: Mentor*innen, Qualitätsbeauftragte, Praxisanleiter, Sozialpädagogen
- Sicherstellung der berufsbegleitenden Qualifizierung s.o.
- Rolle des Hortes als informeller Bildungspartner der Schule im Ganztage mit eigenem sozialpädagogischem Bildungsauftrag klar kommunizieren – Rahmenbedingungen für Ganztagsgestaltung auf Augenhöhe schaffen

b) langfristig getroffen werden, um die Qualität in Kindertagespflege und Kindertagesstätten sowie Horten zu verbessern?

- stufenweise Anpassung der Fachkraft-Kind-Relation orientiert an den wissenschaftlichen Empfehlungen in allen Betreuungsbereichen
- Langfristige Ausbildungsplatzplanung auf der Grundlage eines angemessen berechneten Personalschlüssels und unter Berücksichtigung der notwendig anstehenden Anpassung der Fachkraft-Kind-Relation
- Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Ausbildung s.o.

Fachkraft-Kind-Schlüssel

5. Aus dem Gesetzentwurf geht die Herabsetzung des Fachkraft-Kind-Schlüssels in Kindertagesstätten auf 1:14 vor. In welchem Bereich sollte der Fachkraft-Kind-Schlüssel Ihrer Meinung nach vorrangig abgesenkt werden?

Da in allen 3 Betreuungsbereichen seit Jahren Nachholbedarf besteht, ist es schwer einen Vorrang herzustellen. Dennoch ist aus unserer Einschätzung der Bedarf im Betreuungsbereich Hort am höchsten.

6. Der Gesetzentwurf sieht eine Ausnahme von der Senkung des Betreuungsschlüssels auf 1:14 bis zum 31.12.2025 vor, sofern der Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus personellen Gründen die Absenkung nicht durchführen kann. Wie bewerten Sie diese Regelung?

Die Ausnahme ist richtig. Es ist davon auszugehen, dass es nicht genügend Absolventen ab August 2024 geben wird, so dass es dieser Übergangsfrist bedarf. Darüber hinaus werden nicht zeitnah die Leistungs- und Entgeltverhandlungen abgeschlossen sein, so dass eine Finanzierung der Träger nicht gesichert ist.

7. Wie bewerten Sie die Verkleinerung der Gruppen im Kindergartenbereich und deckt dies aus Ihrer Sicht die Bedarfe auch hinsichtlich der Gruppen in Krippen und Hort?

Die Fragestellung erschließt sich mir nicht. Wie genau sollte die Verkleinerung der Gruppen im Betreuungsbereich Kindergarten die Bedarfe in Krippe und Hort decken?

8. In welchen Stufen und in welchem zeitlichen Rahmen könnte eine Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation auf 1:4 in der Krippe, 1:10 in der Kita und 1:17 im Hort erreicht werden?

Diese Frage ist sehr wichtig und richtig, kann aber nur vom Bildungs- und Finanzministerium beantwortet werden. Zum einen ist es entscheidend, was genau sieht die Ausbildungsplanung vor und zum anderen inwieweit ist es der Landesregierung wichtig, eine wirklich verbesserte Fachkraft/Kind-Relation herzustellen und damit die Finanzierung dessen.

Kindertagespflege

9. Welche Forderungen der Kindertagespflege bleiben im Kiefer unberücksichtigt?

10. Welche Rolle sollten aus Ihrer Sicht Kindertagespflegepersonen mit 300 Stunden QHB-Ausbildung bei der Anerkennung als pädagogische Fachkraft haben?

Kontroll-/Prüfrechte

11. Welche Kontrollrechte kommen Kommunen gegenüber den Trägern der Kindertagesstätten und Horte zu, welche aber fehlen aus Sicht der Kommunen?

12. Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf vorgesehenen Prüfungsrechte durch das Land bei den Einrichtungsträgern? Finanzierung

13. Wie bewerten Sie die Finanzierungsregelung zur Absenkung des Betreuungsschlüssels nach Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzentwurfes?

14. Sehen Sie, nach den Forderungen der letzten Jahre auf Erhöhung der Landesbeteiligung an der Finanzierung der Kindertagesförderung, die Erhöhung des Landesanteils an der Finanzierung auf 55,22 % als ausreichend an? Fachkräfte/ Fachkräftecatalog

15. Wie bewerten Sie es, dass bereits Studierende ab 120 Credit Points den gesetzlichen Stand einer „pädagogischen Fachkraft“ erhalten?

Eine professionelle Tätigkeit im Kindergarten erfordert mehr als bloße Akkumulation von Credit Points!!!

„Studierende mit einem Berufsziel nach § 2 Absatz 7 Nummer 7 können ab dem Erreichen von 120 Credit Points für zwei Drittel der Kinder der jeweiligen Förderart nach § 14 Absatz 1, für die sie eingesetzt werden sollen, die gleichen Aufgaben übernehmen wie eine pädagogische Fachkraft, womit insbesondere eine selbstständige Gruppenbetreuung in den Randzeiten ermöglicht wird.“

Die Frage, ob Personen mit einem Studium in Psychologie, Erziehungswissenschaften, Lehramt oder Politologie, das 120 Credit Points umfasst, im Kindergarten als pädagogische Fachkräfte arbeiten sollten, wirft verschiedene Überlegungen auf. Trotz der Vielfalt an Qualifikationen könnten bestimmte Faktoren gegen diese Praxis sprechen.

Mangel an spezifischer Frühpädagogik-Ausbildung:

Ein gravierender Aspekt ist der Mangel an spezifischer Ausbildung im Bereich der Frühpädagogik. Ein Studium mit 120 Credit Points in den genannten Fächern bietet, wenn überhaupt, begrenzte Einblicke in die spezifischen Bedürfnisse und Entwicklungsphasen von Kita-Kindern, was für eine qualifizierte Erziehertätigkeit essentiell ist.

Praxisferne des Studiums:

Studien in Psychologie, Erziehungswissenschaften, Lehramt oder Politologie sind oft praxisfern und konzentrieren sich vorwiegend auf theoretische Aspekte. Eine praxisnahe Ausbildung im direkten Kita-Kontext ist jedoch unerlässlich, um angemessen auf die Bedürfnisse der Kinder eingehen zu können und selbsttätig zu interagieren.

Fehlende pädagogische Schwerpunkte:

Die genannten Studienrichtungen haben unterschiedliche pädagogische Schwerpunkte und Zielsetzungen, die nicht unbedingt auf die Anforderungen einer Stellenbeschreibung einer pädagogischen Fachkraft zugeschnitten sind. Ein fehlender Fokus auf frühkindliche Bildung könnte zu Defiziten bei der Förderung der kindlichen Entwicklung führen.

Unterschiedliche Lehrpläne und Standards:

Rahmenpläne und pädagogische Standards im Bereich der Frühpädagogik unterscheiden sich erheblich von denen in den genannten Studienfächern. Die individuelle Beobachtung, Begleitung, Dokumentation und Pflege erfordert spezifische Kenntnisse, die nicht zwangsläufig bzw. überhaupt nicht in den Studieninhalten enthalten sind.

Schlussfolgerung:

Obwohl Personen mit einem 120-Credit-Points-Studium in Psychologie, Erziehungswissenschaften, Lehramt oder Politologie wertvolle Perspektiven einbringen können, sind die genannten Bedenken nicht zu übersehen. Eine verbindliche und umfassende, auf die frühkindliche Bildung ausgerichtete weiterführende Qualifikation, orientiert an Ausbildungsinhalten einschlägiger Ausbildungsgänge, für Personen, die unter §2 Absatz 7 Nr. 11,12 aufgeführt sind ist Grundvoraussetzung, um sicherzustellen, dass pädagogische Fachkräfte in Kindertagesstätten die erforderlichen Kompetenzen besitzen, um eine qualitativ hochwertige Begleitung und Förderung in der eigenverantwortlichen Tätigkeit, auch in der Randzeitenbetreuung zu gewährleisten. Ziel ist es eine gleichwertige Ausbildung, mindestens den Anforderungen ENZ 0-10 zu gewährleisten.

16. Welche Auswirkungen wird die Ausweitung des Fachkräftecataloges auf die alltägliche Arbeit und die Arbeitsorganisation haben und inwiefern steigert oder mindert dies die Attraktivität des Erzieher/-innenberufes?

Die Multiprofessionalität innerhalb von Kita-Teams kann grundsätzlich eine positive Wirkung entfalten. Aus den im Vorfeld genannten Gründen ist eine verbindliche, praxisorientierte Qualifizierung im frühkindlichen Bereich, wie für die obengenannten Personen mit 120 Creditpoints, auch für die bisher im KiföG MV aufgeführten Personengruppen (Hebammen, Familienpfleger, Physiotherapeuten...) anzuwenden.

Mit dieser Vorgehensweise sichert man die Akzeptanz innerhalb der Berufsgruppe der Erzieher*innen nachhaltig.

Weitere Fragen

17. Wie beurteilen Sie die Regelungen des Gesetzentwurfes in Richtung des ab dem Jahr 2026 geltenden Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung?

Da es hierzu keine substantziellen Aussagen im Gesetz gibt, können diese auch nicht beurteilt werden.

18. Der Gesetzentwurf legt einen besonderen Fokus auf die Ermittlung des Sprachstandes eines Kindes im Alter von vier bis fünf Jahren. Wie bewerten Sie eine solche Regelung aus fachlicher Sicht hinsichtlich der Notwendigkeit, aber insbesondere hinsichtlich der Umsetzung und einer möglichen Mehrbelastung der Fachkräfte? Worin besteht die Veränderung zu der bisherigen pädagogischen Einschätzung durch die Fachkräfte und welche weiteren Maßnahmen leiten sich daraus ab?

Eine Kindertageseinrichtung mit mehr als 20 Nationen, muss keine Sprachstandsfeststellung durchführen um festzustellen, dass der Sprachstand wohl mehr als schlecht ist. Die Kita selbst, kann es aber auf Grund der Gegebenheiten kaum ändern. Soll heißen, dass es zum einen in den Kitas keine personellen Kapazitäten gibt, die es ermöglichen Entwicklungspläne zu schreiben und Sprachstandsfeststellungen durchzuführen und zum anderen ins Leere laufen, wenn eine spezifische Förderung auf Grund fehlender Rahmenbedingungen gar nicht gegeben ist. Allein die Pläne und Feststellungen erhöhen keine Qualität bzw. fördern nicht das einzelne Kind. Aus unserer Sicht ist zunächst einmal in der Ausbildung anzusetzen, um die Bedeutung basaler Kompetenzen klarzumachen und die Alltagsintegrierte Sprachförderung zu trainieren mit dem Ziel, diese auch alltagsintegriert anzuwenden. Kinder mit einem anderen Sprachhintergrund erlernen Sprache mit der Immersionsmethode alltagsintegriert. Mehr und das ist schon viel, kann nicht Aufgabe der Kindertagesförderung sein.

19. Ist mit der Neuformulierung der Regelung zu den sozialen und sozialräumlichen Gegebenheiten Ihrer Meinung nach eine Inanspruchnahme des § 14 Absatz 2 KiföG zu erwarten? Gibt es aus Ihrer Sicht weitere Verbesserungsmöglichkeiten um Kindertageseinrichtungen in sozialen oder anderen Brennpunkten weiter zu unterstützen?

Es ist davon auszugehen, dass all die Kindertageseinrichtungen ein besseres Fachkraft-Kind-Verhältnis verhandeln werden, die bereits jetzt schon individuelle Förderung gemäß BeDoVo erhalten, da hier die gleichen Kriterien wirken. Allerdings stellt sich die Frage, welchen Sinn der 6 Monate Zeitraum macht. Zum einen werden sich die Kriterien wohl kaum innerhalb von 6 Monaten verändert haben und zum anderen wird immer auf 12 Monate verhandelt.

20. Welche Rahmenbedingungen braucht ein Kind Ihrer Expertise nach in der Kita, um gesund, entwicklungs- und bindungsgerecht aufzuwachsen und gleichzeitig faire Bildungschancen zu erfahren?

Kinder entwickeln sich aus eigenem Antrieb, in einem Wechselspiel zwischen persönlichen Anlagen, Anregungen durch päd. Fachkräfte und Erfahrungen aus der Umwelt.

Wann ein Kind zu laufen oder zu sprechen beginnt, ist von Kind zu Kind verschieden: je nach seinen Anlagen und Stärken.

Momentan kann dem Bedürfnis der Kinder nach einem gesunden, bindungs- und entwicklungsgerechten Aufwachsen in keinem Altersbereich voll entsprochen werden. Hierzu bedarf es vor allem Raum und Zeit, was nur durch einen:

- landeseinheitlichen Mindestpersonalschlüssel,
- einer Absenkung der Fachkraft-Kind-Relation
- keine Anrechnung der Auszubildenden auch im 3. Ausbildungsjahr auf den Personalschlüssel
- Anhebung und Angleichung der Zeit für mittelbare päd. Tätigkeiten (unabhängig von der individuellen Arbeitszeit der päd. Fachkräfte und des Entwicklungsbereichs Krippe, Kindergarten, Hort – sondern eine Festlegung pro Kind)
- gute räumliche Bedingungen mit einer Ausstattung, die dem jeweiligen Entwicklungsstand der Kinder gerecht wird, mit entsprechendem Mobiliar bzw. Material, auf die individuellen Bedarfe der Kinder abgestimmt,
- insbesondere Berücksichtigung erhöhter Förderbedarfe verantwortungsbewusste Inklusion
- es benötigt zusätzliche, speziell ausgebildete Fachkräfte (die regelmäßig vor Ort sind), die Kinder mit Beeinträchtigungen, Migrationshintergrund oder aus bildungsfernen Familien individuell gezielt fördern können. (Finanzierung vom Land in vollem Umfang)
- Einrichten folgender Funktionsstellen: Mentorentätigkeit und Praxisanleitung, Qualitätsbeauftragte*r, Sozialpädagogen

21. Wie erleben Sie den Alltag in den Kindertagesstätten Mecklenburg-Vorpommerns und wie bewerten Sie die Situation für Erzieher/-innen und Kinder?

Hier kann nur eine Bewertung für die eigenen Kolleginnen und Kollegen abgegeben werden, nicht für MV. Der Beruf einer pädagogischen Fachkraft in der Kindertagesförderung ist nicht nur Beruf, sondern Berufung. Diese Einstellung führt jedoch zu zunehmenden physischen und psychischen Problemen, die in den letzten Jahren sukzessive zugenommen haben. Immer mehr Anforderungen, immer mehr Verantwortung, gefühlt weniger Personal all das führt zu Krankheit und somit wieder zu weniger anwesendem Personal. Die nicht oder nur geringfügig erfolgten notwendigen politischen Entscheidungen führen somit zu weiterer Frustration und Demotivation.

Zusammenfassend, die pädagogischen Fachkräfte lieben ihren Beruf, die Kinder, die sie betreuen und machen ihre Arbeit mit großem Engagement. Auf der anderen Seite sind sie aber erschöpft und unzufrieden und werden krank.

22. Welche konkreten Schritte müssen aus Ihrer Sicht gegangen werden, um die Attraktivität der Erzieher/-innenausbildung und des Erzieherberufes zu steigern?

Attraktivität in der Ausbildung steigern durch:

- Gesetzlich verankerte Gebührenfreiheit der Ausbildung und Anspruch auf Ausbildungsvergütung
- Lehrmittelunterstützung
- Maximal 6 Stunden tägl. Praxiseinsatz mit anschließender Homeofficezeit für Dokumentation, Recherche und Vorbereitung (mittelbare päd. Arbeit)
- Erhöhung der Praxisanteile in der Ausbildung, um den Bezug zur beruflichen Realität zu stärken.

- Ausfinanzierte Mentor:innenstellen und Praxisanleitung – nicht nur für Auszubildende – auch für Praktikanten und Studierende
- Einführung von kostenfreien Spezialisierungsmöglichkeiten, zum Beispiel in den Bereichen Inklusion oder Frühkindliche Bildung im Anschluss an die Ausbildung. (1 Jahr Schule/Praxis länger – mit Anspruch auf Vergütung)
- Frühzeitige Berufsorientierung an Schulen, um das Interesse an der Erzieherausbildung zu wecken.
- Etablierung von Partnerschaften Kooperationen mit inhaltlicher Beschreibung der Zusammenarbeit zwischen Schulen und Einrichtungen der frühkindlichen Bildung. (Sozialpraktikum – nicht nur die Gymnasien)
- Imagekampagnen, die die Bedeutung des Erzieherberufes für die Gesellschaft betonen
- Integration von digitalen Lehr- und Lernmethoden in die Erzieherausbildung.

Kontinuierliche Weiterentwicklung der Ausbildungsinhalte:

- Regelmäßige Überprüfung und Anpassung der Ausbildungsinhalte an aktuelle pädagogische Standards
- Integration von gesellschaftlich relevanten Themen wie Umweltbildung/ Nachhaltigkeit, Umgang mit kultureller Vielfalt, Diversität... Orientierung an der BIKO MV
- Entwicklung von bundesweit einheitlichen, sozialpartnerschaftlichen Rahmencurricula für die theoretische und praktische Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern

23. Inwiefern gelingt es, den Förderbedarfen der Kinder in unseren Kindertagesstätten nachhaltig gerecht zu werden und welche Verbesserungen wünschen Sie sich an dieser Stelle?

Im § 1 im KiföG M-V wird formuliert:

“ (1) Die individuelle Förderung aller Kinder hat sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen, dem Entwicklungsstand und den Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder und den Bedürfnissen ihrer Familien zu orientieren...”

Unter den aktuellen Festlegungen kann den Förderbedarfen der Kinder in unseren Kindertagesstätten nicht nachhaltig Rechnung getragen werden.

Wie schon bereits im Punkt 20 dargelegt, bedarf es einer wesentlich besseren Ausgestaltung der Rahmenbedingungen, um die Kinder in unseren Einrichtungen gezielt, je nach ihren individuellen Bedarfen fördern zu können.

Es reicht nicht immer nur neue Aufgaben festzuschreiben, es benötigt dazu auch den gut ausgestatteten Rahmen dafür. (materiell, personell und mit Fachwissen bei den päd. Fachkräften)

24. Inwiefern kann unter diesen gesetzlichen Rahmenbedingungen eine beziehungs- und bindungsgerechte Eingewöhnung stattfinden und gibt es an dieser Stelle aus Ihrer Perspektive konkreten gesetzlichen Verbesserungsbedarf?

Die Rahmenbedingungen, die eine beziehungs- und bindungsgerechte Eingewöhnung sicherstellen sollen, müssen altersgerechte Bedürfnisse berücksichtigen.

Für die Kinder im Krippenalter ist die Herabsetzung des Betreuungsschlüssels Voraussetzung, um beziehungs- und bindungsgerechte Eingewöhnung garantieren zu können.

Bei dem aktuellen Betreuungsschlüssel in der Krippe sind die Voraussetzungen dafür nicht gegeben. Die Qualität der Eingewöhnung ist von den Ressourcen in der Praxis abhängig.

Um den Bedürfnissen der jungen Kinder gerecht zu werden, ist eine kontinuierlich verfügbare pädagogische Fachkraft für 2 Krippenkinder notwendig, um eine individuelle Eingewöhnung und somit eine tragbare bindungsähnliche Beziehung sicherstellen zu können.

Bei Kindern im Alter ab 3 Jahren beginnt die Phase der wechselseitigen Beziehungen. Das heißt, dass Kinder im Alter ab 3 Jahren in der Regel andere Voraussetzungen brauchen.

Ein weiterer Verbesserungsbedarf ergibt sich aus der zur Verfügung stehenden Zeit für den Eingewöhnungsprozess.

Lt. Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen für Kinder in der Landeshauptstadt Schwerin nach § 8 (2) sind zwei Wochen für die Eingewöhnung, vor Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung auf einen Kitaplatz, vorgesehen.

Um individuelle Eingewöhnungen sicherstellen zu können, reichen 2 Wochen nicht aus. Wir legen 6 Wochen für die Eingewöhnung an, um eine stabile bindungsähnliche Beziehung aufbauen zu können.

Für diese Zeit kann sichergestellt werden, dass die jungen Kinder auf die päd. Fachkräfte zurückgreifen können, die zu der Gruppe der Bindungs- bzw. Beziehungspersonen gehören (weil keine Ganztagsbetreuung), eventuelle Unterbrechungen (z.B. durch Erkrankung des Kindes) eine Eingewöhnung nicht unmöglich macht und die Kinder somit eine individuelle Eingewöhnung erleben.

25. In § 7 Absatz 4 soll es neu heißen: „Die tägliche Verweildauer des Kindes soll zehn Stunden nicht überschreiten. Sie orientiert sich am Wohl des Kindes, an dem Bedarf der Eltern, an der Konzeption der Einrichtung und der pädagogischen Arbeit sowie an den vorhandenen Personalkontingenten.“ Wie bewerten Sie es, dass hier das „Wohl des Kindes“ gleichrangig mit dem Bedarf der Eltern, der Konzeption der Einrichtung und der pädagogischen Arbeit sowie an den vorhandenen Personalkontingenten gesehen wird und wie definieren Sie „Wohl des Kindes“?

Unser Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag richtet sich an das einzelne Kind. Daraus folgt, das Wohl des Kindes steht an erster Stelle. Dieses Wohl ist u.a. gefährdet, wenn nicht ausreichend Personal da ist, um die Aufsichtspflicht zu gewährleisten. Das Wohl des Kindes ist aber auch gefährdet, wenn das Kind sichtbar physisch und psychisch überfordert ist oder das Kind sichtbar krank ist. Daraus folgt, wenn wir unserem Auftrag gemäß KiföG MV folgen, sind die Bedarfe der Eltern nach Betreuungszeit nachrangig.